

I.Änderungssatzung vom #####. 2023

der Stadt Meerbusch für städt. Gebäude zur Unterbringung von Aussiedlern, ausländischen Flüchtlingen und Wohnungslosen vom 25.05.2022

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der zurzeit jeweils gültigen Fassung

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490)
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029),

hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 23.02.2023 folgende I. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1:

1. § 5 Abs 5 wird angefügt:

Für die Unterkunft Stettiner Str. 23, 40668 Meerbusch wird eine eigene Gebührenrechnung nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 erstellt. Bei der Berechnung werden das Wirtschaftsjahr 2022 bzw. fortgeführte Schätzungen für das Jahr 2023 zu Grunde gelegt.

Bei Selbstzahlern, die in der Unterkunft Stettiner Straße 23 untergebracht werden, können nach Prüfung des Einzelfalls die zu zahlenden Unterkunftskosten auf die Höhe der Gebühren der anderen Unterkünfte begrenzt werden

Artikel 2:

1. Die I. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft